

Satzung der Deutschen Forschungsgruppe Pneumologie in der Primärversorgung (German Primary Care Respiratory Group)

§ 1: Name, Rechtsform und Sitz des Verbandes

1. Die Gesellschaft führt den Namen Deutsche Forschungsgruppe Pneumologie in der Primärversorgung.
2. Sie hat die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und ist in das Vereinsregister eingetragen.
3. Sie hat ihren Sitz in Berlin.

§ 2: Zweck und Aufgaben

1. Zweck der Gesellschaft ist
 - a. Die Förderung der Wissenschaft, Forschung und Lehre, der Fort- und Weiterbildung, Prävention, Rehabilitation im Bereich der gesamten Pneumologie in der Primärversorgung.
 - b. Die Förderung der Kooperation von ärztlichen und assoziierten Berufsgruppen im Bereich der gesamten Pneumologie in der Primärversorgung.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung wissenschaftlicher Veranstaltungen und Forschungsvorhaben, Vergabe von Forschungsaufträgen, Mitarbeit an medizinisch-wissenschaftlichen Leitlinien, Bereitstellung von Informationen, Bereitstellung eines Netzwerks.

§ 3: Nicht wirtschaftlicher Verein

1. Die Gesellschaft verfolgt vorwiegend ideelle Zwecke. Der Zweck ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
2. Die Mittel der Gesellschaft dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglied keine Zuwendungen aus Mitteln der Gesellschaft.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 4: Mitglieder

1. Vereinsmitglieder können Ärztinnen und Ärzte der haus- und fachärztlichen Versorgungsebene und andere natürliche und juristische Personen werden, die an der Zielsetzung der Gesellschaft interessiert sind.
2. Die Mitgliederversammlung kann weitere Arten der Mitgliedschaft zulassen und die damit verbundenen Rechte und Pflichten bestimmen.
3. Die Aufnahme in die Gesellschaft erfolgt durch den Vorstand auf schriftlichen Antrag.
4. Jedes Mitglied erhält bei der Aufnahme ein Exemplar dieser Satzung.

§ 5: Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Gesellschaft hat das Recht, nach Maßgabe dieser Satzung in den Organen der Gesellschaft mitzuwirken. Jedes Mitglied kann die Unterstützung der Gesellschaft nach deren satzungsgemäßen Aufgabenbereichen in Anspruch nehmen.
2. Die Mitglieder haben einen Mitgliedsbeitrag zu entrichten, über dessen Höhe die Mitgliederversammlung entscheidet.
3. Mitgliedern, die mit ihren Beiträgen länger als ein Jahr im Rückstand sind, ist die Ausübung ihres Rechts gemäß vorstehendem Absatz, insbesondere auch des Stimmrechts, verwehrt.
4. Mitglieder sollen die Gesellschaft bei der Durchführung der ihr satzungsgemäß obliegenden Aufgaben unterstützen, ihr die hierfür erforderlichen Aufklärungen und Nachrichten geben, die Satzung und die Beschlüsse der Gesellschaft einhalten und die Beiträge ordnungsgemäß leisten.

§ 6: Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
2. Der Austritt aus der Gesellschaft ist nur auf den Schluss des Kalenderjahres zulässig. Die Austrittserklärung muss dem Vorstand oder der Geschäftsstelle spätestens drei Monate vor Ablauf des betreffenden Geschäftsjahres (also am 30. September) schriftlich zugegangen sein.
3. Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens einem Jahr. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

§ 7: Organe der Gesellschaft

Hierzu zählen:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Vorstand

§ 8: Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern der Gesellschaft.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig:
 - a) Für die Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer,
 - b) Für die Entgegennahme des Arbeits- und Kassenberichtes, sowie die Entlastung des Vorstandes,
 - c) Für die Festsetzung der Jahresbeiträge,
 - d) Für die Änderung der Satzung,
 - e) Für die Auflösung der Gesellschaft,
 - f) Für Anträge
3. Eine ordentliche Mitgliederversammlung muss mindestens einmal in jedem Jahr stattfinden. Sie wird durch den Vorsitzenden einberufen.
4. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden einberufen. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen einberufen werden, wenn der Vorstand die Abhaltung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschließt oder wenn der 10. Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe bei dem Vorstand verlangt.
5. Jedes Mitglied ist schriftlich unter Mitteilung der vorgesehenen Tagesordnung einzuladen. Die Ladungen sind spätestens vor dem 21. Tag vor dem Tag der Mitgliederversammlung zur Post zu geben. Anträge zur Tagesordnung müssen 10 Tage vor Versammlungsbeginn an den Vorsitzenden eingereicht werden. Diese können auch per Email eingereicht werden.
6. Über die Auflösung der Gesellschaft darf nur beschlossen werden, wenn die Ladungen mit der Tagesordnung, in der auf die geplante Auflösung ausdrücklich hingewiesen ist, spätestens einen Monat vor dem Tage der Mitgliederversammlung zur Post gegeben sind.
7. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der stimmberechtigten Erschienenen beschlussfähig. Zu einem Beschluss ist die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich und ausreichend. Die Bestimmung findet keine Anwendung auf Beschlüsse über die Abänderung der Satzung oder die Auflösung der Gesellschaft.
8. Beschlüsse über die Abänderung der Satzung bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.
9. Beschlüsse über die Auflösung der Gesellschaft bedürfen einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen. Die Versammlung ist für die Auflösung der Gesellschaft nur dann beschlussfähig, wenn mindestens $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Ist diese Voraussetzung nicht gegeben, so findet die Abstimmung über den Auflösungsantrag in einer 4 Wochen später zu berufenen Mitgliederversammlung statt, bei welcher eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder zur Beschlussfassung genügt.

10. Die Wahlen werden durch einfachen Mehrheitsbeschluss entweder durch Akklamation oder, auf Antrag, geheim mit Stimmzettel durchgeführt. Die Mitglieder des Vorstands werden jeder für sich gewählt. Die Wahlvorschläge werden der Mitgliederversammlung über den Vorstand unterbreitet.
11. Wiederwahl ist stets zulässig. Erklärt ein Gewählter, daß er die Wahl nicht annehmen könne, so ist dieser Teil der Wahl zu wiederholen.
12. Der Vorsitzende oder ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Mitglied leitet die Mitgliederversammlung.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 9: Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Der Vorstand ist mit jeweils zwei Haus- und Fachärzten paritätisch besetzt.
2. Der Vorstand wird für vier Jahre gewählt, bleibt jedoch stets bis zur Neu- oder Wiederwahl im Amt.
3. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis zum Verband wird ein Stellvertreter jedoch nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden tätig.
4. Der Vorstand ist für alle grundsätzlichen Angelegenheiten der Gesellschaft zuständig, soweit sie nicht durch zwingende gesetzliche Vorschriften oder durch Bestimmung der Satzung anderen Organen vorbehalten sind.
5. Den Vorsitz im Vorstand führt der Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Er lädt die Mitglieder des Vorstandes ein. Er ist dazu verpflichtet, wenn wenigstens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes einen entsprechenden Antrag zu stellen. Die Ladungen sollen spätestens am 10. Tage vor dem Tage der Zusammenkunft zur Post gegeben werden. In wichtigen Fällen kann diese Frist unterschritten werden und telefonische Ladung erfolgen.
6. Der Vorstand ist bei ordentlicher Ladung beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Die den Entscheidungen des Vorstands zu Grunde liegenden Abstimmungsergebnisse sollen geheim gehalten werden. Der Vorstand kann in Einzelfällen Ausnahmen zulassen.
8. Der Vorstand kann zur Bearbeitung von Sonderfragen Sachverständige zu den Sitzungen heranziehen.
9. Der Vorstand kann einzelne Mitglieder oder Ausschüsse mit der Wahrnehmung besonderer Aufgaben oder eines besonderen Aufgabenkreises betrauen. Er hat jedoch in jedem Fall die Entscheidung selbst zu treffen.
10. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich, d.h. unentgeltlich aus. Sie erhalten eine angemessene Entschädigung für den mit ihrer Tätigkeit verbundenen Aufwand sowie einen Reisekostenersatz. Der Vorstand soll eine Entschädigungsordnung verabschieden und der Mitgliederversammlung zugänglich machen.
11. Der Vorstand kann sich zur Durchführung seiner Aufgaben einer Geschäftsstelle bedienen. Die Geschäftsstelle bleibt an die Weisung des Vorstandes gebunden. Für die Führung der laufenden Geschäfte kann der Vorstand einen Geschäftsführer bestellen.

§ 10: Kassenprüfung

Die Kasse wird zum Ablauf eines jeweiligen Kalenderjahres in jedem Jahr durch zwei aus der Mitte der Versammlung des Verbandes gewählten Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht. Die Kassenprüfer dürfen nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein.

§ 11: Auflösung

Im Falle der Auflösung des Verbandes soll das vorhandene Vermögen einer Einrichtung zukommen, die die Ziele des Verbandes in Zukunft vertritt.

§ 12: Rechtsstand und Erfüllungsort

Gerichtsstand und Erfüllungsort ist Berlin.

§ 13: Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Beschlossen in der Gründungsversammlung am 12. Juni 2015

Geändert in der Mitgliederversammlung am 30. September 2015

Für die Richtigkeit und Vollständigkeit gemäß § 71 Abs. 1 BGB



Prof. Dr. Antonius Schneider



Dr. Andreas Hellmann